



STATUTEN

des
Landesverbandes
Oberösterreich Bowling
Revision 2 vom 29.07.2021

Revision 1: § 16 Rechnungsprüfung - „dürfen nur zwei Perioden gewählt werden“ entfällt
Gültig ab 13.7.2018 – bei GV einstimmig beschlossen

Rev. 2:

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen

Zusammensetzung (Änderung, Reduktion) des Vorstandes

Einfügung der Anti-Dopingbestimmungen, Datenschutzrichtlinien

Textliche Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	3
§ 2	ZWECK DES VERBANDES.....	3
§ 3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES.....	4
§ 4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER	5
§ 6	RECHTSMITTEL	5
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8	ORGANE DES LANDESVERBANDES	6
§ 9	GENERAL- bzw. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	6
§ 10	WAHLKOMITEE.....	8
§ 11	KONFERENZ DER KLUBOBMÄNNER..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 12	DER VORSTAND	8
§ 13	WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES	9
§ 14	PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER	10
§ 15	DIE AUSSCHÜSSE	11
§ 16	DIE RECHNUNGSPRÜFER.....	11
§ 17	DAS SCHIEDSGERICHT	11
§ 18	DAS GESCHÄFTSJAHR	12
§ 19	<i>Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG)</i>	12
§ 20	<i>Datenschutzverordnung (DSV)</i>	12
§ 21	AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES	12

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verband

- a) führt den Namen "LANDESVERBAND OBERÖSTERREICH BOWLING" (nachfolgend LVOÖB genannt)
- b) hat seinen Sitz in 4052 Ansfelden, Am Feldrain 11
- c) ist Mitglied des Österreichischen Sportkeglerbundes (nachfolgend ÖSKB genannt)
- d) ist die Vereinigung aller im OÖ-Verband bestehenden und künftigen und ihm statutengemäß angehörenden
 - SPORTBOWLINGVEREINE als ordentliche Mitglieder und
 - BETRIEBSSPORTVEREINE, HAUSLIGEN und EINZELPERSONEN als fördernde Mitglieder.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist:

- a) Seine Tätigkeit nicht auf Gewinn auszurichten
- b) Die Förderung und Regelung des Bowlingsportes unter Beachtung der ÖSKB-Bestimmungen zu organisieren
- c) Die Vertretung des oberösterreichischen Bowlingsportes im In- und Ausland und gegenüber dem ÖSKB.
- d) Die Genehmigung und Durchführung von Turnieren im Verbandsbereich sowie die Begutachtung von Ansuchen für internationale Turniere und Startgenehmigungen vor der Weitergabe an den ÖSKB.
- e) Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Teamkadern und Auswahlmannschaften sowie die Namhaftmachung von Aktiven für solche an den ÖSKB.
- f) Die Ausschreibung, Regelung und Überwachung aller Landes- und Klassenbewerbe sowie die Leitung und Regelung solcher Bewerbe, die vom ÖSKB dem LVOÖB zur Durchführung übertragen werden.
- g) Die Erstellung und Publizierung der Jahressportprogramme.
- h) Die Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung sowie der Leistungsförderung von Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- i) Die Erteilung von Auskünften und Schlichtung von Streitfällen im Verbandsbereich.
- j) Die verbindliche Interpretation der Statuten, Beschlüsse, Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1 Ideelle Mittel

sind unter anderem Sportbewerbe, Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Trainingskurse, Diskussionsabende und ähnliche Veranstaltungen.

2 Materielle Mittel

sind Aufnahmegebühren, Start- und/oder Nenn gelder, Mitgliedsbeiträge, Sportförderungsbeiträge und Manipulationsgebühren der Vereine, deren Mitglieder oder von den Leitungen der Bowlinghallen.

3 Weitere Mittel

können durch Spenden, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, sowie aus Erträgen verbandseigener Unternehmungen und aus Totomitteln aufgebracht werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in **ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder**.

1 Ordentliche Mitglieder

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder, mit einer Mindeststärke von *vier* aktiven Bowlern, behördlich genehmigte Verein, erwerben.
- b) Die Aufnahme ist im Präsidium unter Vorlage der kompletten Funktionärsliste mit Adresse und Geburtsdaten, der Nennung eines befugten Postempfängers und der genehmigten Statuten einzureichen.
- c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden vom Aufnahmewerber auch alle Bestimmungen des LVOÖB, des ÖSKB und des internationalen Kegelverbandes F.I.Q. sowie der WTBA zur Kenntnis genommen.

2 Fördernde Mitglieder

- a) Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Bowlingsport betreiben sowie alle Betriebssportvereine und Hausligen, die aktiv Bowlingsport betreiben, aber in einer eigenen Gruppe zusammengefasst sind.
- b) Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

3 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Oberösterreichischen Bowlingsport erworben haben, verliehen werden. Einen diesbezüglichen Beschluss können die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit sowie der Landesverbandsvorstand einstimmig fassen.

4 Aufnahme von Mitgliedern

Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheidet schriftlich mit Begründung der Vorstand.

Die Mitgliedschaft von Vereinen wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.

§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

1 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zur Wahrung der Interessen des LVOÖB und Einhaltung aller Verbandsbestimmungen
- b) Zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele
- c) Zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spiegelder und sonstiger finanzieller Vorschriften

2 Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen
- b) an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und
- d) ihr Stimmrecht in den entsprechenden Organen zu wahren.

§ 6 RECHTSMITTEL

- a) Jedem Angehörigen eines Vereines steht gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, das Recht zur Berufung an die zuständigen Verbandsorgane zu.
- b) Allen Aktiven und Vereinen steht gegen Entscheidungen von Verbandsausschüssen das Recht der Berufung an den Landesvorstand zu.
- c) In allen Streitfällen, wo der weitere Instanzenzug statutengemäß nicht die Generalversammlung des LVOÖB ist, sind die zuständigen Organe des ÖSKB zuständig.
- d) Rechtsmittel haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgehoben wird.
- e) Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab der nachweislich schriftlichen Zustellung.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Eine Mitgliedschaft endet automatisch:

- a) bei Auflösung eines Vereines sowie bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anzahl der Aktiven nach § 4 Pkt. 4.1.
- b) Durch freiwilligen Austritt. In einem solchen Fall ist das dem Verbandspräsidium nachweislich schriftlich mitzuteilen. Alle offenen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber müssen in einem solchen Fall beglichen sein.
- c) Durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst der Landesverbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Eine Berufung an die nächste Generalversammlung ist möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Mitgliedschaft und alle Rechte.
- d) Schwerwiegende Gründe sind im Besonderen:
 - Schädigung des Verbandsansehens und des Bowlingsportes
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen Statuten und Beschlüsse
 - Nichtbezahlung von finanziellen Vorschriften trotz Mahnung und Fristerstreckung von einem Monat

- e) Die Generalversammlung kann nach Antrag des Vorstandes aus den in Ziffer 3 lit. a, b und c genannten Gründen auch Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.
- f) Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes Oberösterreich Bowling sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Die *Jahreshaupt*versammlung
- c) Die Konferenz der Vereinsobmänner
- d) Der erweiterte Vorstand
- e) Der Vorstand
- f) Das Präsidium
- g) Die Ausschüsse
- h) Das Schiedsgericht
- i) Die Rechnungsprüfer

§ 9 GENERAL- bzw. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet alle drei Jahre, die Jahreshauptversammlung nach Beendigung jedes Sportjahres statt, die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Landesverbandes.

1 Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
- e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

2 Eine außerordentliche Generalversammlung

muss einberufen werden, wenn

- a) es der Landesvorstand beschließt
- b) es von der Konferenz der Vereinsobmänner mehrheitlich verlangt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat binnen 2 Wochen eine solche Generalversammlung einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.

3 Einberufung

Eine Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher einzuberufen.

4 Anträge

- a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Konferenz beim Präsidium einlangen.
- b) Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.

5 Stimmen der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder besitzen pro Verein *2 Stimmen (Obmann + Sportobmann), bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.*

6 Stimmen der fördernden Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl der Vereine nur eine Stimme.

Einzelpersonen als fördernde Mitglieder haben keine Stimme.

7 Vertretung Stimmrecht

Bei allen Abstimmungen kann ein Delegierter höchstens einen weiteren **Stimmberechtigten** mittels Stimmkarten vertreten.

8 Beschlussfassung

Die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen

- a) die Verbandsauflösung - mit Dreiviertelmehrheit
- b) die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften - mit Zweidrittelmehrheit
- c) die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen - mit Zweidrittelmehrheit
- d) Statutenänderungen – mit Zweidrittelmehrheit.

9 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 9 c beschließt.

10 Beschlussfähigkeit Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

11 Generalversammlung zur Verbandsauflösung

Eine Generalversammlung, in der die Verbandsauflösung oder Statutenänderungen auf der Tagesordnung stehen ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Delegiertenanzahl die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

12 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen zählen nicht als "NEIN"-Stimmen.

13 Stimmzettel

Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muss im Einzelfall auch mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

14 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident - ist er verhindert, ein *weiteres Präsidiumsmitglied*

15 Protokoll

Das anzufertigende Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- die Beschlussfähigkeit,
- die Abstimmungsergebnisse mit dem Antragssachverhalt,
- die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss zumindest enthalten:

Rechnungsabschluss, Berichte *des Präsidenten, des Sportobmannes, des Kassiers, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse bzw. der in der Einladung zur Konferenz angeführten Tagesordnungspunkte*. Diese können auch schriftlich mit der Einladung den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10 WAHLKOMITEE

Vorschläge an das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Verbandspräsidium bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung übermittelt werden.

Werden keine oder zu wenig Personen genannt, entscheidet das Präsidium aus eigenem Ermessen.

§ 11 DER VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus:

Funktion	Präsidium	Vorstand	Erweiterter Vorstand
Präsident	X	X	
Kassier	X	X	
Sportobmann	X	X	
<i>Vereinsobmänner und -obfrauen</i>		X	
<i>Meldereferent</i>		X	
Obmann des Strafausschusses		X	
Obmann des Schiedsrichterausschusses		X	
Referent für Öffentlichkeitsarbeit		X	
<i>Vertrauensperson – Respekt und Sicherheit im Sport (Frauenrechte)</i>		X	
Betriebs- und Hallenligabetreuer			X
Bowlinghallenbetreiber			X

2 Das Präsidium

Das **Präsidium** ist das ständig tätige Organ des LVOÖB, das alle aktuellen Angelegenheiten bearbeitet oder einer Erledigung zuführt. Das Präsidium führt über Gespräche und Besprechungen kein Protokoll, muss aber bei Notwendigkeit einen sachbezogenen Aktenvermerk zur Berichterstattung in den Organen verfassen.

3 Präsident

Der Präsident kann in besonders dringenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen, die nachträglich vom zuständigen Organ zu bestätigen sind. *Der Präsident wird durch die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten.*

4 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt, müssen EU-Bürger sowie volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Kostenersätze können gewährt werden, gegen Belegabrechnungen. Diese müssen vom Präsidium genehmigt werden.

5 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann einberufen werden, um besonders umfassende Probleme zu verhandeln.

6 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit muss bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. *ein Mitglied des Präsidiums*, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich ist, ausgenommen in den Fällen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

7 Beratende Personen

Personen, die zur Beratung beigezogen werden, besitzen kein Stimmrecht.

§ 12 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

1 Der Vorstand

- a) hat unter Beachtung aller Gesetze, der Statuten und Beschlüsse die Geschäfte zu führen und kann einen Sekretariatsleiter bestimmen.
- b) hat die Generalversammlung einzuberufen.
- c) kann Kooptierungen vornehmen und hat darüber der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- d) hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten, den Rechnungsabschluss zu erstellen und ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich. Darüber hat er jedenfalls der Generalversammlung zu berichten.
- e) entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zustehen. Dazu gehören unter anderem die Erstellung einer Geschäftsordnung, die Aufstellung

von Sportprogrammen sowie die Organisation sportlicher Bewerbe und Veranstaltungen.

- f) kann für bestimmte Aufgaben Sonderreferenten oder Ausschüsse zeitbegrenzt einsetzen. Er kann Angestellte aufnehmen und kündigen.
- g) kann Beschlüsse seiner Mitglieder und Ausschüsse aufheben, wenn sie den Statuten und Beschlüssen nicht entsprechen.
- h) hat über jede Sitzung ein Protokoll abzufassen.
- i) kann Vorstandsmitglieder nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben.

2 Der Präsident

- a) Der Präsident vertritt den LVOÖB in allen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes und nach außen.
- b) Alle Schriftstücke werden vom Präsidenten und in finanziellen Belangen auch vom Kassier gezeichnet.
- c) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt ein *weiteres Mitglied des Präsidiums*

§ 13 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Funktionsbereich für eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Verbandsgeschäfte zu sorgen.

Den Ausschussobmännern obliegt die Führung ihrer Ausschüsse. Sie sind für ihren Bereich gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt, ausgenommen bei finanziellen Angelegenheiten.

§ 14 DIE AUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich.

Eine Geschäftsordnung hat der Vorstand zu erstellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den in der Generalversammlung gewählten Obmännern dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

- a) Der SPORTAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann, zumindest zwei und höchstens weiteren sechs Mitgliedern. Zur Beratung können mit Stimmrecht die Hallenleiter und der Obmann des Schiedsrichterausschusses beigezogen werden.
- b) Der STRAFAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Entscheidungen müssen durch Aushang in den Bowling-Hallen und den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Der SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS besteht aus dem Schiedsrichterobmann und zwei weiteren Schiedsrichtern als Mitglieder. Im erweiterten Ausschuss haben die Hallenleiter Sitz und Stimme. Diesem Ausschuss obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ergebnisse und besonderen Vorkommnisse an den Sport- bzw. Strafausschuss zuständig.
- d) Die HALLENLEITER sind für die Betreuung und Organisation aller Veranstaltungen in ihren Hallen verantwortlich.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer, die im LVOÖB keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für drei Jahre gewählt.

Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse zuständig.

Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert zu berichten.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

- a) Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand bestimmt einen dritten Vertreter, der im Streitfall unbeteiligt sein muss und den Vorsitz übernimmt.
- c) Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenenthaltung oder Abwesenheit ist nicht möglich.
- d) Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitteilen und dem Vorstand zu übermitteln.
- e) Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb eines Monats

nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.

§ 17 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des LVOÖB beginnt jeweils am 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni eines Kalenderjahres.

§ 18 *Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG)*

Jedes aktive Vereinsmitglied hält sich an die geltende Fassung des Bundesgesetzes (ADBG) und den vom Landes- bzw. Bundesverband vorgegebenen Richtlinien, zu finden in den jeweiligen Statuten und den relevanten Schriften des ÖSKB. Bei Eintritt in den Verein und der Spielereanmeldung sind die Richtlinien des Antidopinggesetzes (Formular des ÖSKB) mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

§ 19 *Datenschutzverordnung (DSV)*

Bei Eintritt in den Verein und der Spielereanmeldung sind die Richtlinien der Datenschutzverordnung (Formular des ÖSKB) mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Der LVOÖB kann nur durch **Dreiviertel-Stimmenmehrheit** einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges LVOÖB -Eigentum einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, ansonsten zum Zwecke der Sozialhilfe.

Die geänderten Statuten wurden bei der Generalversammlung des Landesverbandes Oberösterreich – Bowling **am 29.07.2021** beschlossen, sie treten mit dem Tage der behördlichen Genehmigung (Nichtuntersagung) in Kraft

F.d.R.d.A:



Hamberger Gerhard
Präsident des LVOÖB

LVOÖB
Landesverband
Oberösterreich
Bowling



Am Feldrain 11 • 4052 Ansfelden



Rauber Karl
Kassier des LVOÖB